

§§ 181 Abs. 1 Ziff. 4, 62 Abs. 3, 48 StGB.

1. Bei Rückfälltättern ist die Anwendung der außergewöhnlichen Strafmilderung grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen von diesem Grundsatz können geboten sein, wenn die erneute Straftat trotz der Rückfälligkeit unter Berücksichtigung aller objektiven und subjektiven Umstände nicht die für eine Beurteilung als Verbrechen erforderliche Tatschwere erlangt hat (z. B. wenn ein sehr geringer Schaden verursacht wurde oder zwischen Vortat und erneuter Straftat mehrere Jahre vergangen sind).

2. Die Notwendigkeit der Anordnung staatlicher Kontrollmaßnahmen entfällt nicht allein deshalb, weil das bisherige Arbeitskollektiv des Angeklagten bereit ist, dessen Erziehungsprozeß zu fördern.

OG, Urteil vom 6. März 1975 — 2 b Zst 7/75.

Der Angeklagte wurde 1970 wegen versuchten schweren Raubes in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt. Nach dem Vollzug dieser Strafe wurde er im Juli 1972 wieder in sein früheres Arbeitskollektiv eingegliedert. Dort hat er seine Arbeit zur Zufriedenheit verrichtet. In seiner Freizeit hat er jedoch wiederholt übermäßig alkoholische Getränke zu sich genommen.

Am 28. August 1974 hatte der Angeklagte von 7 Uhr bis mittags etwa 20 Gläser Bier getrunken. Er fuhr nach Sch., stieg dort in die Wohnung der Geschädigten N. ein und entwendete 300 M.

Auf Grund dieses Sachverhalts verurteilte das Kreisgericht den Angeklagten wegen verbrecherischen Diebstahls zum Nachteil persönlichen Eigentums gemäß §§ 177 Abs. 1, 181 Abs. 1 Ziff. 4 StGB zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren. Auf die Berufung änderte das Bezirksgericht das Urteil des Kreisgerichts im Schuld- und Strafausspruch ab und verurteilte den Angeklagten wegen eines Vergehens des Diebstahls zum Nachteil persönlichen Eigentums gemäß §§ 177 Abs. 1, 180 StGB zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr.

Gegen die Entscheidung des Bezirksgerichts richtet sich der zuungunsten des Angeklagten gestellte Kassationsantrag des Generalstaatsanwalts der DDR, mit dem gröblich unrichtige Strafzumessung infolge der fehlerhaften Anwendung der außergewöhnlichen Strafmilderung (§ 62 Abs. 3 StGB) gerügt wird.

Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Der Tatbestand des verbrecherischen Diebstahls zum Nachteil persönlichen Eigentums gemäß § 181 Abs. 1 Ziff. 4 StGB ist erfüllt, wenn der Angeklagte bereits zweimal wegen Diebstahls oder Betrugs oder einmal wegen Raubes oder Erpressung mit Freiheitsstrafe bestraft ist und erneut einen Diebstahl oder Betrug zum Nachteil persönlichen Eigentums begeht; darüber hinausgehender Feststellungen, z. B. hinsichtlich des Vorliegens eines inneren Zusammenhangs, bedarf es nicht. Solche Umstände können jedoch für die Strafzumessung im Rahmen des Tatbestandes des § 181 StGB beachtlich sein.

Der Angeklagte ist am 11. September 1970 wegen versuchten schweren Raubes in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden. Durch den am 28. August 1974 begangenen Diebstahl zum Nachteil persönlichen Eigentums hat er deshalb den Tatbestand des verbrecherischen Diebstahls zum Nachteil persönlichen Eigentums erfüllt.

Ist ein Täter i. S. der in § 181 Abs. 1 Ziff. 4 StGB genannten Anforderungen mit Freiheitsstrafe vorbestraft und begeht er erneut eine vorsätzliche Straftat, dann ist er als hartnäckiger Rückfälltäter einzuschätzen. Der wirksame Schutz des Eigentums der Bürger erfordert, strenge Maßnahmen gegen hartnäckige Rückfälltäter

auszusprechen, die Rückfallbestimmungen des Strafgesetzbuchs konsequent zur Anwendung zu bringen und Maßnahmen der Wiedereingliederung verstärkt anzuordnen. Das Kreisgericht hat richtig erkannt, daß bei solchen Tätern die Anwendung der außergewöhnlichen Strafmilderung (§ 62 Abs. 3 StGB) grundsätzlich ausgeschlossen ist. Ausnahmsweise kann die Anwendung des § 62 Abs. 3 StGB geboten sein, wenn die neuerliche Straftat trotz der grundsätzlichen Erhöhung der Tatschwere durch die Rückfälligkeit unter Berücksichtigung aller objektiven und subjektiven Umstände nicht die für eine Beurteilung als Verbrechen erforderliche Tatschwere erlangt hat. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn durch die Tat ein sehr geringer Schaden verursacht wurde oder zwischen der letzten Vortat und der erneuten Straftat ein Zeitraum von mehreren Jahren liegt. Auch in diesen Fällen ist jedoch grundsätzlich auf eine Freiheitsstrafe zu erkennen.

Das Bezirksgericht ist fehlerhaft davon ausgegangen, daß die Voraussetzungen für die Anwendung der außergewöhnlichen Strafmilderung deshalb vorliegen, weil der verursachte Schaden nicht sehr hoch ist, dieser vom Angeklagten wenige Tage nach der Aufdeckung der Straftat wiedergutmacht wurde und der Angeklagte sich bei der Geschädigten entschuldigte.

Das Bezirksgericht hat verkannt, daß bei der Entwendung von 300 M nicht ein sehr geringer Schaden vorliegt. Beachtlich war aber insbesondere weiter, daß die objektive Schädlichkeit einer Handlung nicht nur durch die Höhe des verursachten Schadens, sondern auch durch die Art und Weise der Tatbegehung, die Intensität, Umstände aus dem Bereich der Täterpersönlichkeit u. ä. bestimmt wird. Das Einsteigen des Angeklagten in die fremde Wohnung weist eine beachtliche Intensität aus und trägt zur Erhöhung der Tatschwere bei. Die Tatschwere wird weiterhin durch den Grad der Schuld bestimmt; dabei sind u. a. die Umstände der Persönlichkeit, die Einstellungen und Motive zu werten.

Mit dem Ausspruch einer Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist stets die Forderung der Gesellschaft an den Täter verknüpft, daraus nicht nur zeitlich begrenzt, sondern für immer Lehren zu ziehen, die Gesetze der sozialistischen Gesellschaft zu achten und die Unantastbarkeit fremden Eigentums zu respektieren. Das Bezirksgericht hätte auch beachten müssen, daß zwischen der Vortat und der zwei Jahre nach Verwirklichung der Freiheitsstrafe begangenen erneuten Straftat ein innerer Zusammenhang besteht, der für die Strafzumessung bedeutsam ist. Bei beiden Handlungen ging es dem Angeklagten darum, sich zu Lasten anderer Bürger die finanziellen Mittel zur Befriedigung seiner übermäßigen Bedürfnisse beim Verbrauch von alkoholischen Getränken und Tabakwaren zu beschaffen. Die Tatschwere der Handlung wird deshalb durch die Unbelehrbarkeit und Hartnäckigkeit des Angeklagten gekennzeichnet.

Der Umstand, daß der Angeklagte seine Arbeit zur Zufriedenheit verrichtete und sich nach der Aufdeckung der Straftat um die Wiedergutmachung des Schadens bemühte, vermag an der Einschätzung der Tatschwere nichts zu ändern. Die Aussage des § 62 Abs. 3 StGB besteht darin, von der Anwendung erschwerender Strafvorschriften dort abzusehen, wo trotz des Vorliegens im Gesetz enthaltener Erschwerungsgründe eine wirkliche Erhöhung der Gesellschaftswidrigkeit nicht eingetreten ist. Das Kreisgericht hat zutreffend festgestellt, daß keine Umstände vorliegen, die den Schluß rechtfertigen, die Schwere der Tat habe sich durch die Rückfälligkeit des Angeklagten nicht erhöht.

Die Anwendung der außergewöhnlichen Strafmilderung (§ 62 Abs. 3 StGB) und der darauf beruhende Ausspruch